II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 1. März 1971

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(71/120/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 28. Januar 1969 (2), 26. Juni 1969 (3), 30. Juni 1969 (4), 15. September 1969 (5) und 20. Dezember 1969 (6) genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern sei und daß sie bereit seien, die in den derzeitigen zweiseitigen Abkommen behandelten handelspolitischen Fragenbereiche in die gemeinschaftlichen Abkommen zu übertragen, deren Verhandlung vorgesehen ist.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte während des geplanten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens		Ablauf nach Verlängerung
Deutschland	Afghanistan	Handelsabkommen	31. 1. 1958	1. 6. 1972
		Briefwechsel	10. 5. 1967	
Deutschland	Philippinen	Handelsabkommen	28. 2. 1964	12. 8. 1972
Deutschland	Schweden	Handelsabkommen	26. 1. 1951	1. 7. 1972
Deutschland	Türkei	Abkommen über Warenverkehr	16. 2. 1952	30. 6. 1972
Deutschland	Jugoslawien	Handelsabkommen	11. 6. 1952	30. 6. 1972
		Protokoll	16. 7. 1964	
Benelux	Honduras	Handelsabkommen	30. 1. 1959	28. 5. 1972
Benelux	Marokko	Handelsabkommen	5. 8. 1958	30. 6. 1972
Benelux	Jugoslawien	Handelsabkommen	18. 6. 1958	30. 6. 1972
Frankreich	Griechenland	Handelsabkommen	9. 6. 1962	30. 6. 1972
Frankreich	VAR	Handelsabkommen	10. 7. 1964	10. 7. 1972
Italien	Österreich	Handelsabkommen	19. 5. 1949	30. 6. 1972
		Briefwechsel	14. 11. 1961	
Italien	Dänemark	Handelsabkommen	12. 7. 1957	14. 7. 1972
Italien	Spanien	Handelsabkommen	28. 6. 1960	8. 6. 1972
		Protokoll	1. 4. 1967	
Italien	Griechenland	Handelsabkommen	10. 11. 1954	1. 7. 1972
Italien	Somalia	Abkommen über Handel und wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	1. 7. 1960	30. 6. 1972
Italien	Türkei	Handelsabkommen	24. 1. 1952	31. 5. 1972
Italien	Kolumbien	Modus vivendi	19. 6. 1952	19. 6. 1972